



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6865 –

Frage Nummer 44 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Harry
Scheuen-
stuhl**
(SPD)

Im Hinblick auf den ORH-Bericht 2025 (TNr. 49), in dem auf die Missstände im Bereich des Tierschutzes an Standorten der Bayerischen Staatsgüter (BaySG) hingewiesen wird, frage ich die Staatsregierung, welche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz auf Standorten der BaySG für die Jahre 2022 bis 2024 bekannt sind, wann wurden die daraus entstandenen Missstände beseitigt (bitte auch auf ergriffene Maßnahmen eingehen, um das Tierwohl an den betroffenen BaySG-Standorten zu sichern) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um solche Verstöße in Zukunft zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die unter TNr. 49 des Obersten Rechnungshof (ORH)-Berichts 2025 beschriebenen Sachverhalte im Zusammenhang mit dem baulichen Zustand von Tierhaltungsanlagen betreffen zwei Staatsgüter. Zwei weitere Standorte mit Tierhaltungsanlagen werden erwähnt, diese werden von den Bayerischen Staatsgüter (BaySG) nicht genutzt (bei einem ist ein Teil der Anlage verpachtet, beim anderen ist keine Nutzung für die Aufgaben der BaySG möglich). Es werden Risiken für das Tierwohl aufgrund von Baubestand und baulichen Einrichtungen aufgezeigt. Da die BaySG dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zuzuordnen sind, liegt die Zuständigkeit hierfür beim StMELF. Missstände im Bereich des Tierschutzes im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz werden im genannten ORH-Bericht nicht thematisiert. Kenntnisse zu Tierschutzverstößen in den Tierhaltungen der Staatsgüter für die Jahre 2022, 2023 und 2024 liegen nicht vor. Die BaySG haben zudem erklärt, dass ihnen keine entsprechenden Feststellungen seitens der Veterinärverwaltung vorliegen.

Die Dokumentationssysteme der Veterinärverwaltung dienen der Tätigkeit der Vor-Ort-Behörden und der Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten. Sie sind nicht für statistische Auswertungen ausgelegt, Verstöße (z. B. gegen das Tierschutzgesetz) werden nicht zentral erfasst. Daher können im knappen Bearbeitungszeitraum zur Beantwortung dieser Anfrage die gewünschten Auskünfte nicht gegeben werden. Sie bedürften der Abfrage und Recherche an den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.